

Name, Vorname
- bitte leserlich -

3.8.20

Datum

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur
mit der Nr. 065-ZR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener,
vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist
ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen
Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende
Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat Okt 20 die Examensklausuren
schreiben werde.

Unterschrift

065 ZR II

Mandantenbegehr: zutreffend dargestellt

materiellrechtliches Gutachten:

der Anspruch aus einem Schuldnerkenntnis wird mit einer guten Begründung abgelehnt. Auch die Hilfserwägungen sind zutreffend. Lediglich die Formfrage, die im Sachverhalt als Problem gekennzeichnet war, wird nicht noch gesondert aufgeworfen. Die Ausführung auf Seite 7 unten sind richtig. Im Rahmen des Anspruchs aus Bürgschaft wird das Formproblem lediglich als Frage der wirksamen Einigung auf eine entsprechend höhere Hauptforderung gesehen. Es dürfte sich jedoch genauso im Rahmen des § 766 stellen. In der Sache sind die Ausführungen aber richtig. Die Frage, wie die Willensübereinstimmung bezüglich der Erhöhung bewiesen werden kann, wird als problematisch kurz angeprochen; aus dem Sachverhalt ergab sich jedoch, dass dieser Teil umstritten bleiben dürfte. Das wird dann auch auf Seite 12 (ansatzweise) gesehen.

Das Problem der Verjährung wird mit Blick auf die Hauptforderung in materiellrechtlicher Hinsicht umfassend und zutreffend diskutiert. Die Frage, ob die Verhandlungen bewiesen werden können, wird allerdings leider nicht aufgeworfen. In Bezug auf die Verjährung der Bürgschaftsforderung wird der Neubeginn der Verjährung durch Anerkenntnis als Problem erkannt. Es hätte allerdings an dieser Stelle nahegelegen, noch zu erörtern, ob der bereits erwirkte Mahnbescheid zu einer weiteren Hemmung geführt hat. Dies fehlt an dieser Stelle.

Bezüglich des Zinsanspruchs sind die Ausführungen umfassend und richtig.

Prozessuales Gutachten

die Ausführungen zum Streitgegenstand des Mahnbescheids sind sehr gut. Auch die Folgen, wenn weiterhin aus diesem Streitgegenstand vorgegangen würde, sind richtig. Die Klageänderung wird als Lösung erkannt, wobei die Bezeichnung „Klagewechsel“ untechnisch ist. Besser wäre die korrekte Bezeichnung Klageänderung. Die zitierten Normen sind aber richtig. Die Ausführungen zur Zulässigkeit sind gleichfalls zutreffend.

Zweckmäßigkeit: folgerichtig; allerdings fehlt hier ein Hinweis auf den Ablauf der Anspruchsbegründungsfrist. Auch hier wird sich mit der Frage der Beweisbarkeit der Verhandlungen leider nicht auseinandergesetzt.

Praktisches Ergebnis: die Überschrift ist ungenau; üblich ist die Bezeichnung Anspruchsbegründung. Die Anträge sind richtig, wenn auch sehr kompliziert (bzgl. Zinsen). Im Sachverhalt fehlt ein Hinweis auf die Verhandlungen; diese waren entscheidend, um die Hemmung der Verjährung der Hauptforderung zu erreichen. Ebenso fehlt hierfür ein Beweisangebot. Auch fehlen Auseinandersetzungen im rechtlichen Teil mit dem Einwand der Verjährung gegenüber der Hauptforderung.

Insgesamt eine Bearbeitung, die die materiellrechtlichen Probleme durchweg sieht und sehr kenntnisreich sowie mit gut nachvollziehbarer Argumentation löst. Die in dem Sachverhalt angelegte Frage der Beweisbarkeit wird leider nur am Rande gestreift; dies macht sich dann auch im praktischen Teil bemerkbar. Unter Berücksichtigung der ansonsten allerdings starken Ausführungen gleichwohl bereits eine erheblich überdurchschnittliche Leistung:

14 Punkte - Gut

L. Mandant Sgehwra

Der Mandant Konskonski (U) wünschte der persönlichen Bürgermeister (H) aus drosser Bürgerschaft oder dass er "Schuldenanwartschaft" auf Zahlung von 1,3 Mio € nachst zahlt von zuvor in Anspruch nehmen.

Es ist bereits ein Mahnerfallen eingeleitet worden dass akt. Wiederspruch des Anwaltes das H hier durch Abwas usw ausdr. in der Strafzivil befafte vor dem LG Hamburg übergegangen ist.

II Rechtsprechung

1. Fällig von 1,3 Millionen Euro

Der Absatzart zufolge,
das strafreiche Verfahren muss
begründet unterschließen,
wenn ihm ein Anspruch auf Zah-
lung von 1,3 Millionen Euro
gesetzt ist.

a) Ein solcher Anspruch könnte
aus § 311 I, 261 I, 780, 781
BGB gegen den H bestehen.

aa) Das würde voraussetzen, dass
der U und der H eine solche
Vertrags geschlossen habe. Verträge
bestehen als korrespondierende
in Besitz befindende Abseige-
ne Willenserklärungen (§ 112),
natürlich angebot und an-
nehmen.

Der U konnte das H durch Vorlage des „Schuldnerbetruges“ am 10. September 2013 erheben so dass zu Abschluss eines Schuldnerbetrugsvertrages gemacht wurde dass der H durch Unterschrift mitte die Verabredung akzeptieren habe könnte (§ 1845 ff. BGB). Das war zuvor vorsehen dass der H eine Willenserklärung abhängig davon abschreben wollte, dass er der Wahrung des Schuldnerbetruges zur Zahlung von 1,5 Minutenstrafen verpflichtet ist. Ob dies der Fall ist, muss durch Abhebung aus der Rechte des objektiven Empfängerkontaktes das U ges. § 133, 157 BGB ermittelt werden

Der H hatte gegen Ende des K
berichts am 6. September 2013
anscheinlich abgabt, zu Hg.
bei einer Beurkundungssitzung
zu sein. Er hat jedoch ge-
wusst abgabt, in solches Be-
urkundung nur abgab zu-
wollen, was auch der Ha-
sener (H) das Beurkundungs-
abgabt wurde. Für den
H war also klar, dass der
H bei Unterschrift des han-
delsvertrages noch gewusst
die willte Late, sich durch
die Unterschrift zu binden
Um füllte der Rechtsanwalt
willte als erforderliches Ele-
ment des Willensstellungs-
Erst bei Unterschrift auch

der A wollte er das ha
ben und abzählen.

Dann fühlte es schon an ei
ner Willensentfernung des H.
H und U habe sich schon
gar nicht über die Abga
be des Schuldlandes beschwir
zen müssen.

55) Selbst nun war in der Unter
~~er~~ des H eine Willensentfer
nung sehr sehr wollte, seit
das Schuldlandebanden und
nahm, hätte er eine Willens-
entfernung wohl ge. § 142 I BGB
nur kann es eine bestreitbare
Dass er nicht dass U mittel
bar anmaßt er nicht
ehr, dass dieser nicht vor

hatte, das Archiv zu übergeben,
und akzeptierte, selbst an gleiche
Unterschrift nicht noch gesetzlich
zu setzen. Das ist als Auffälligkeit
klar zu § 126 I BGB ^{DGD} zu sehen,
als Auffälligkeit könnte § 123
I BGB herangezogen werden, da
es hätte der H vor Unterschrift
verständlich sein, die ~~jetzt~~
Unterschriften beweisst, dass er
getäuscht. Dabei musste er
dass die Unterschrift auch falsch
für den H wesentlich
war. Das konstituiert eine
anglistische Täuschung zu
§ 123 I BGB die gen. § 126
I BGB zu Auffälligkeit bzw.
Fehlweckung beweist. Die
Auffälligkeit und rationalen
unverstüttlichen Akteur kann
die neue Wissenslage erkennen

ohne Haftung malo
§ 119 I. Fall BGB wegen fehlender
Erklärung besonders darüber.

In jedem Fall fällt es an die
erforderliche Erklärung.

Aus der Schuldverschreibung
herrn der Urtreue Fällig ver-
längern.

In dieser Zusammensetzung ist
bezüglich des Haftungsvermerks
dass allein der Anspruch
aus der Schuldverschreibung
prozentual im Maßnahmengang
geltend gemacht wurde.

Dabei handelt es sich um
eine andere Straftatge-
genstand als bei einem
potentiell bestehenden,

Aufgrund der Befreiung des H. ~~Rossi~~ Danat wird in Rahmen der technischen Befreiung nichts zu entnehmen sein.

b) U könnte gegen H eine Kündigung auf Fälligkeit von 1,3 Mio. € geltend machen (§ 765 I BGB Laut).

a) Der Anspruch muss bestanden sein

(1) H und C haben sich in der Urkunde vom 29. März 2009 schriftlich mit Unterschrift darüber geeinigt, dass der H für die "alte Forderung" als der Darlehennehmer schuldhafte ist als Börse tritt. Sie haben damit einen formellen Vertrag geschlossen (§ 766 BGB) Begründung:

Schaffensrechts gem. § 765 I BGB
geschlossen. Da Urtag der
Bankgeschäft sollte darbei entsprechen § 767 I BGB, wonach die ge-
sicherte Darlehen Forderung ab-
hängt. Erstlich ist diese ob die
se Darlehen forderung in Million
465 Mio € oder 43 Mio € un-
erheblich und weiter ist es ent-
scheidend, ob die handschriftl.
Re. Nachtrag des H in der
Urkunde als von der vorge-
vorbereiteten Schriftform ge-
genüber BGB darf nicht unbedingt
wirksamkeit bestehender ist.
Gen § 126 BGB ist zu erkennen
die Schriftform die schriftliche
Auffassung der Urkunde - aber
eigentl. eine handschriftl. Name unter
Schrift erlaublich. Diese Form
wurde bei Auffassung des aus-
prinzipiellen Darlehenvertrags

über 1,15 Mio € qualif. Der Nachtrag wurde jedoch nicht mehr mit der erforderlichen Unterschrift vorgenommen. Es ist lediglich von der Lüttichler des H begütigter Aller gantz der Nachtrag date nicht der Schriftform. Allerdings kann man es von der Schriftform der Gesamtahndung erfasst sein. Die Unterschrift unter einer Urkunde signalisiert dass man sich mit den Vorstehenden einestandsa fegt. Sie kann sich auch auf einen Nachtrag wie der vorliegenden beschreiben, wenn er von allen Beteiligten geschildigt wird und von den Unterschriften begleitet.

unsel. Dan kann er fast alle
Gemeinschaften der untersch-
rittenen der Nachtrag. Da
der Nachtrag war in Er-
widerung aller Beteiligte
erfolgte, und er wie be-
schrieben von der ~~Über~~
Unterschriften erfasst ist
nach § 126 I BGB
schriftlich verbindlich
machen und urkundlich zu-
sondere hat der H mit der
§ 2 - § 3 ^{166 I BGB,} § 5 II d GbH 6
erfolgreiche Vertragsmalt
gehandelt. Den der andere
Geschäftsführer, der hier
mit dem Nachtrag einstimmig
will erwartet. Das ergibt
sich aus seiner Verpflichtung an
Eid des Haftt. Dies sei nun

Der Prozess war nicht zu
Basis der Tatsache kon-
sequenterweise, dass sie bloßes
Mittel der Belohnung und
nicht Strafmaß ist.

Die Tatsache kann jedoch ein
Die Umstände des Nachlass hin-
nen jedoch vorgehen
weder und weder, damit
der Wahrheit entspricht,
unwiderrührbar bleibt. In-
sonst kann die zivile Haftpflicht
versiegen das A zu Sub-
faktoring verändert werden.

Da der Gegenpartei ge-folgt ist
ZPO der Wahrheit verpflichtet
ist, ~~würde sie~~ zu widerstreiten
nicht bestehen.

Nach allerdem ist die Bezug-
schlussforderung in Worte ver-

1,3 Mio € entstanden.

bb) Fraglich ist, ob der Anspruch durchsetzbar ist. Die Gegenseite darf bereits vorgefragt, Verjährung erinnert. Gz. § 214 I BGB wenn die Beugeschaffung ausgeschlossen im Falle der Verjährung nicht mehr gefordert gemacht werden.

(M) Gz. § 768 I BGB lautet der Bringe sich auf die Verjährung der Haftbarkeit besser. Sofern sie verfährt ist, steht auch die Durchsetzung der Beugeschaffung erneut darunter. Der andere setzt gegen. Die Parteien können verhandeln.

Gr. §§ 196, 195, 199 BGB

im Abschluß der regelmäßigen
Verjährungsfrist von einer
Fahne. Die Frist beginnt
Gr. § 199 I Nr. 1 BGB mit
beßl. des Fahns der Spruchrechtsfrist von
zu Monat nach der Ent-
fertigung zählt. Nach der Ver-
jährung am 22. März 2003
solgte das Dardel an
1.1.2011 fällig sei.

Gr. §§ 199 I, 187 I BGB be-
gann die Verjährung damit
am 1.1.2012, Oder und
endete am 31.12.2014
um 24 Uhr. ^(§ 188 I BGB) Die ersten
zwischenzeitlich erzielten
Verjährungen konnten nicht
Gr. § 203 ^{OB} durch Verbar-
dlung schant werden.

weil der Hund die Kugel
Doxanida 2014 über die
Hölle eilt Forderung sprach
und der Ablauf hat, un-
schuldsgespräch bei
Mitte Januar 2015 füllt
zu können. Dann sind
Verhandlungen zu schließen, ob
bis zur Mittagzeit des 6.1.15
(6) wurde nicht zahlen
können am 16. Januar 2015
andauernd Gr. § 203 S. 2 BGB
wurde die Haftung durch
die Monate fort. Im Februar
2015 hat aber jedenfalls
der Hund Henry durch
Rechtsnfolge gern
§ 204 I Nr. 1 BGB er-
mit Rechtswahl
mit ~~Entlastung~~ der Veran-
spruchsfalls von 28.2.15

wurde die Verjährungsfrist
durch die oben beschrie-
benen Verjährungsfrist
Se - § 197 I Nr. 3 BGB
ersetzt. \mathbb{R}

Woher ist die Verjährung des
Haftfasspruches nicht
ergetzen. Das kommt
ebenso vor, dass man
geht man nicht durchge-
tu.

(2) Die Bringschuldenfrist ist
nicht als selbstständige Per-
iode, auch aber auch einst-
ändig der Beschränkung
Se - § 194, 195 BGB um
drei Jahre. Sie beginnt
ebenfalls mit der Anschebung
die akzessorisch zum
Haftforderung am 1.1.2000

kommt. Parallel zu obigem
Regelvorausmug nicht auch
der Bringschafftsanspruch,
über den in Übereinstimmung
verhandelt wurde, an
z.B. Nr. 20 M. § 199 I,
187 H. BGB verjährt.

Insomit stellt sich aber die Frage,
ob durch das „Schlafenabwarten
nur“ des H oder die diesen
vorgesehene Vorbereitung
nicht ein Anhentnis
der Schuld in Sinne des
§ 2112 I BGB gegeben
werden kann, das zum Beginn
der Verjährung ge-
richtet hat. E in obigem
Anhentnis erfordert, dass
unverzüglich das Dass ist
ein von Bestehen der

Schuld zu Ausdruck gebracht wird. Es stellt eine geschäftsmäßige Handlung dar, und beruft den Nutzen des Vorgehens.

Ein solches Habenturis kann in der Abgabe des Schadenshaftungsrechts durch H von M. § 13 liegen. Daraus lastet er dem Abschreiber gebracht, die gegenüber dem K bestehende Betriebschadenshaftungsprinzipien zu ehren. Die Rüttung sollte auch gerade davon abweichen, dass der Vertragserhaltung der Betriebschafft vor Beicht abzuhalten. Da es der H zur Abgabe eines konstitutiv

rechtlich bindenden Schuld-
anwartschaften in Form der
§§ 780, 781 BGB nur bei Er-
klärung und das Amt nicht
mehr, ist insofern unzulässig.
Dass es geht nicht in die
Berechnung eines Schuldent-
schusses, sondern lediglich in
die Abrechnung der besteh-
enden Schuld. In dieser Zu-
sammenhang kann erwartet
werden, dass hierbei die
Besprechung am G. S. 13-5
geschehen wird, da dann
nicht die Beurteilung der
Forderung des U. sondern aller-
dings die Maßnahmen der Beurtei-
lung der Schuldflanato-
rist werden. Vor diesem
Hintergrund ist die Eilla-

ung des H als Anhänger
in Sinne des § 82 I und
BGB anzusehen, das zu
Nutzung der Vergütung
führt.

Dieses Verhältnis darf auf
noch Bestand und die U
kann sich darauf beziehen.

Es wird insbesondere nicht
von der Abrechnung zu
§ 82 I BGB abgesehen, wenn ge-
schäftsähnliche Handlungen und
der Vorschriften des Willen-
abstimmungsvertrags ergeschafft
auf das Verhältnis
anzusehen. Die Vorschrift
zu über Willensmangel
und daraus folgendem

nicht übsetzbar. Es kann als
ger nicht ausgeföhrt werden.
Dann ist das mude und
es willensmangel & Bosig
at das mude hat dies nicht
bestohlen. Da der Bestohlen
der Brüng solafte, da soll stao
nix im Zweifel.

Der cl kann sich auch auf das
Verhantnis Sankt. Das
verstößt nicht gegen § 262
BGB und der Grundsatz
von Den und Gaben.
In solchen Verstößen kann
Sich grundsätzlich das
erfolgt, dass ein Anreben
nur eschließlich sind.
Hier hat der cl den H über
die Unterschriften verstreut

des & getauscht, um ihn zu
Unterschrift zu bringen.

Die Täuschung bestoss sich
nur weil aber nicht auf
dass behauptet der Bevollmächtigte
schuld i. S. d. § 212 I d.
BGB.

Dass diese anhebt
wurde ergibt sich darin,
as den Verkäufer bei der
Vorbesprechung am 6. 9.
13.

Die Erklärung nach
Urkunde vom 10. 9. 13
war insbes. von bestätigt.
Sobald das, was die Täuschung
gar nicht befohlen, ver-
halten am 6. 9. 13, genügte
für die halbe Preis-
abrechnung, in Sinne
des § 212 I d. 1 BGB. Da
war kein der H. dem K.

hinstellung
Schild-
gesetze geäufelt, zu
Abgabe des Haberbriefs
grundätzlich seit zu
sein.

Damit hat die Vergängung
mindest durch die Eilla-
ng am 6. 9. 13 von Be-
Gesetz. Ge. §§ 212 I und
BGB 182 I BGB beginnt
an 7. 9. 13 von 24 Uhr die
Vergängung endet, sie endet
am 6. 9. 16 um 24 Uhr
(§ 188 II BGB).

Ach die Brüderlebensfor-
dung ist mir nicht
vergängt.

Über ein K Fällig. am 1. 3
Mio das § 765 I BGB verlangt

2. Fallung der Fossa

a) Ich könnte sagen (H war ein
Sparsch auf Ballung von 10%
für den aus 1,3 Mio € seit
der 1.1.2010 bis heute
Ges. § 765 I habe.

o) Der Anspruch muss fest-
stehen sein.

(H) Die Verarbeitung der Bausach
ist bis jetzt nicht auf alle For-
derungen, davon sind auch
die Kosten erfasst.

Fraglich ist aber, für wel-
che Zeitraum die Ballung
von 10% in Leistung
von 229. März 2009
vererbt wurde. Das ist
Ges. § 133, 157 BGB an-
zulegen. Nach dem Vertrag

sollten sowohl das Dach als
als auch die folgenden Dächer
zum 1. 1. 2011 zu zahlen
sein. Damit ergibt sich, da
bedingt Dach für den
Zeitraum der Dachbeschle-
nung geschuldet und der
früher ausklingende
Zeitraum ist in solchen
Falls eigentlich nicht veran-
kert wurde.

~~Ausf 765 I~~

(7) Möglichkeit einer
nicht angelehenen Dauspruch
aber aus § 286 II Nr. 1, 288
II BGB. Mit Verjährung
erstreckt sich § 286 75
BGB auch die Dachgeschäfte.

Mit Einführung der Laienber-

mit ~~bei~~ bestreitbare Fälligkei
am d. 1. 7. 2011 geriet die
Schulden, die G. in Ver-
trag (§ 286 II Nr. 1). Gu. § 287

I BGB schuldet sie als obige
~~Festpunktvergütung~~
~~Höhe von 9%.~~ Da an
~~der Darlehenszins~~

Allerdings handelt es sich bei der
Darlehenforderung um § 681

BGB nicht um eine Entgelt-
forderung in Sinne des § 289

I BGB. Daher kann ein Zinssatz
von 9% ^{punktuell} nicht gefordert
werden.

Möglichweise kann Gu. § 286
I 2 kann die U von H aus
§ 765 I aber zu sa in Höhe

von 5 %o -punkten über den Basiszinssatz ab dem 1.1.
2011 als Verzugszins freigesetzt.

Ein weitgeschwundenes Risiko
besteht nicht.

3. Ergebnis

Maturolloanleihen haben von
H. Zahlen von 1,3 Mio € jetzt
10% verzinst für das Jahr

W. d. d. 1.1.2010 - 1.1.2011
verlängert, sowie Verzugs-
zinsen ab dem 1.1.2011
in Höhe von 5 %o -punkten
über den ^{jeweiligen} Basiszinssatz. Die
Ausprägung folgt aus § ~~765 I~~ 765 I

BGB.

VII Prozessstrafrecht

Das durch Maßnahmen eingeschränkte Rechtswirkt in der streitigen Verfahren vor dem Landgericht Hamburg abgesehen.

1. Mit der Maßnahme ist der Straftatbestand bestehend verübt worden. Nach § 690 I Nr. 3 PO erfordertliche Bezeichnung des selbst geübten Strafes, hinsichtlich „Schuldabschaffung“, ist bereits an den rechtmäßigen Schuldabschaffungsverlust nachgewiesen. Dieses Verlust in Fall seines Unbeachtetseins kann ebenfalls bestehen, falls es sich um einen Verlust handelt, der im Ergebnis der illegalen Lebeseinde-

verhältnis, der Ebbung am
10.-9.-13, beginnend. Dann
ist der Lebensraum verhältnis-
tig fallend und das spricht
des Überraschendes, welche
die Abgabe der Bergbaufirma
ebbing am 28.3.09, un-
serlich verschwiegen. Bei
dem Abtrag insoweit
Überbeschaffung aufweist
in beiden Fällen und Zahl-
ung von 1,3 Mio € wird
für sie verlegt, liegt von
schwacher Stetigkeitsharfe
vor. Da die Strategie
noch ist zweizweigiges
Abbau und Sachaufbau zu
bestimmen. Bei ausnah-
mlich unterschiedlichen
Wegen hier'scheidene
Strategie - und darüber com-

So liegt es vor

Das hat für den Man-
dant zu machen zu
Folge, dass die Klage,
bei Abrechnung
~~in ihrer ursprünglichen~~
Form, als unschüssig
abgewiesen wurde. Er
hatte insbesondere die
Kosten des Rechtsberats
zu fragen: Eine deut-
liche Mehrbelastung und
GÜG zw. 1200 UV
sowie die außergewöhn-
lichen Kosten der Gegen-
seite zw. 8912 P-O,
~~und~~ bestehend aus einer
1,2 fachen Turnusgebühr
(man reicht Turnus an und

erre 1,3 fache Urfahrts-
gebühr (Nr. 3100 und 3104
VURUG). Diese fielen aus der
Statistik von 1,3 Mio € an,
gen. § 43 I GG waren aller-
die Hauptordnungen zu buch-
schriftlich. Danach bestehen
eher Wiles Kostensicherungen.

Diese Kosten fallen den Mandan-
ten auch zu Last, wenn die
Abreise auf Durchfahrtsgeldes
gestoppt wird. Dies ist
zweckgemaß und soll
Reduzierung solcher
durch Taxis gebühren. Aus
Sicht des Mandanten ist
daher ebenfalls möglichst
Kontingenztyp von den
seestellbar Schengenstaat
auf den schweizerischen zu
wechseln.

Zur solchen Wechsel wurde
in Form des Urteilsentschließ-
Gesetz § 263 ZPO als Urteils-
ordnung vorausgesetzt, wonach
der Gericht für alle sozial-
rechtlichen Angelegenheiten
die Klasse und gerichtet
wird, wonit § 264 ZPO zu-
sonst nicht in Betracht

So far das Gericht von
solcher Urteilsentschließung
sozialrechtlich erachtet, gilt
§ 263 ZPO der § 269ff.
als Sonderregel neu.

Bei Erfolg, da der ent-
seherte Urteil, müsste
der Mandant also
keine Kosten tragen,
da er siegt.

Für eine Anwendung des § 269 I ZPO neben § 263 ZPO, mit der dasselbe folge des § 269 II Z ZPO werden kann. Nur Raum.

Das Gericht wird die Angeklagten als sachlich einleiten, um sie prozeßstrategisch nicht als Fehlsetzung als begonnene Rechtsbrüder abtun, dass sie gewisse Erkenntnisse weiter verriet und zu tun. Davor hinzu gegeben werden, dass die Brüder doch die Wider spruchsbegründung der Gegenseite eingesetzte Tatsache im Prozess weiter verriet und

der Urnens.

3 Da war eingeführte Irak-Segensur, die Zahl von
1,3 Mio f. uch diese
in gutachtl. erörterte
Urtag, wurde zulässig. Das
(6 Handsg. anges. - §§
17 PO, 33, 71 GVG saeclich
und ge. §§ 12, 13 ZPO oh-
lich zuständig.

II Technische Art.

Aufgrund der dargestellten prozessualen Situation ist eine Anrechnung (§1), die Klage weiter zu verfolgen und eine Klagenordnung vorzunehmen.

Sie ist in der von Gericht angeforderten Degradationsurkunde zu begründen

Sofern das Gericht eine Klagenordnung nicht als sachliche (z.B. archiviert oder in den Klagenachrichten) auf einer fortwährenden Klagenordnung nach § 269 I ZPO sieht und die Mandaten die doch folge die Rur. Dⁱⁿ ~~erstfall~~

Sollte ^{man} Völle Mayr zu sehr
Schwance verde, um
das Bestreben des Trainings
sehr stark zu vermindern.
In jedem Fall wird dann
eine Konsequenz für die
Muskelatmung geben, dass
sollte er hingewiesen werden.

Rückstande sollten

* Sodass es nicht
est im Raum
klar wird.

R. A. Gorenst
<Anschrift>

C.-S. 0.16

L 6 Hamburg
<Anschrift>

Abrissbeginn

In der Rechtsprechung

Kaschimshi / Habicht

<Az. as Anlage 6>

wird der Abzug auf strukturelle
Veränderung wie folgt begründet

In Tend zu unerlässlichen
Veränderungen werden nur
nur noch in Übereinstimmung
der Abzugsdokumenten bewilligt

1. Der Abzugsgesetz
verordnet, um die

Aufgsteller bis 3 Mio €
zu zahlen.

2. Da Abzugsguts zu zahlen
z. Zt. ein aus 1,3 Mio €
in Höhe von 10% für
die Zeit von 1.1.2010
bis zum 1.1.2011 zu
zahlen.

3. Da Abzugsguts
zu entrichten ab dem
1.1.2011 zu einer 1%-
5%-punkte über den
fehligen Basiszinss
aus 1,3 Mio € zu
zahlen.

Zur Bewertung und
folgender Verteilung:

I.

Die Verteilung der wilen
Sparkostgründung des Abzugsguts & tatsächlich
Gesamt erfüllt zu 100%
zu erfüllen ist also,

dass der Kauftrag am 10.
März 2009 auf Verhinderung des
anderen Geschäftspartners,
Herrn Stascow, erfolgte.

II.

Rechtlich ist die Abre-
gung zu zwingen die
Lieferung der Summe ver-
pflichtet. Das folgt aus
seiner Bußgeschuld am
29.3.09, die offensichtlich
nur abhanden kam von
6.3.13 nicht verfällt.
Ist E hat der Bestand der
Forderung durch unverhältnismäßig
anahmbar.

Die durch diese Abre-
gung vorgenommene
Klausänderung ist sachlich

doch, weil der Dewitz die
Widerstandswiderstand
seiner Däferschicht
die Wirkung vermin-
deren kann.

Unterschrift